



VERWALTUNGSGERICHT TRIER

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des **[REDACTED]** Siemensstraße 2, 67454 Haßloch,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Marco Werther, Kugelgartenstraße 25,
76829 Landau,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Flüchtlingsrechts (Afghanistan)

hat die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen
Verhandlung vom 12. Juli 2018 durch

Richter am Amtsgericht **[REDACTED]** als Berichterstatter

für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 23. Dezember 2016, Az.: 5643711-423,
wird aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger begehrt mit seiner Klage die Aufhebung seines Asylbescheides sowie hilfsweise die Feststellung von Abschiebungsverboten.

Der Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger, paschtunischer Volks- und sunnitischer Religionszugehörigkeit. Am 28. Mai 2010 ersuchte er in Griechenland um internationalen Schutz. Nach eigenen Angaben ~~terste Einreise~~ am 15. oder 16. Juni 2013 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 25. Juni 2013 dort einen Asylantrag. Am 3. August 2016 stellte die Beklagte ein Informationsersuchen nach Artikel 34 der VO (EU) Nr. 604/2013 (sog. Dublin-III-Verordnung). Mit Schreiben vom 5. Dezember 2016 teilte die Hellenische Republik Griechenland der Beklagten mit, dass das Verfahren zur Prüfung eines Antrages auf internationalen Schutz in der Hellenischen Republik Griechenland am 24. September 2015 abgeschlossen worden sei. Im diesbezüglichen Schreiben heißt es ohne nähere Ausführungen:

„He applied for international protection to the Hellenic Authorities on 28/05/2010. His application was rejected on 24/09/2015. No appeal was submitted. No residence permit issued.“

Im Rahmen der persönlichen Anhörung vom 22. November 2016 gab der Kläger, der zuletzt in der familieneigenen Landwirtschaft gearbeitet hat, im Wesentlichen an, dass er bereits im Jahr 2008 von den Taliban bedroht worden sei, da sein Bruder für die afghanische Regierung gearbeitet habe. Dieser habe stattdessen die Taliban unterstützen sollen. Eines Abends habe eine Sondersitzung zwischen den Taliban und der Polizei stattgefunden. Im Anschluss seien der Kläger und einer seiner

Brüder von den Polizisten gefragt worden, ob sie die Taliban gesehen hätten. Daraufhin hätten sie diesen den Weg gewiesen. Dies sei jedoch von den Taliban beobachtet worden. Daher sei der Kläger von den Taliban besucht und bedroht worden. Ihm sei jedoch die Flucht gelungen. In den weiteren Tagen hätten die Taliban unter anderem das Haus des Klägers gestürmt. Daher habe sich der Kläger zur Flucht entschlossen.

Mit Bescheid vom 23. Dezember 2016 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag des Klägers als unzulässig ab. Es wurde festgestellt, dass keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 Aufenthaltsgesetz – AufenthG – vorlägen. Auch drohte das Bundesamt dem Kläger die Abschiebung nach Afghanistan an und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung. Dies wurde im Wesentlichen damit begründet, dass der Kläger bereits in einem sicheren Drittstaat ein Asylverfahren erfolglos betrieben habe. Daher handele es sich bei dem erneuten Asylantrag in der Bundesrepublik Deutschland um einen Zweitantrag im Sinne des § 71a Asylgesetz – AsylG –. Die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens lägen jedoch nicht vor. Die vorgetragenen Ereignisse und Umstände bezögen sich durchweg auf Vorfälle in Afghanistan bis zum Jahr 2009. Es sei daher davon auszugehen, dass der Kläger diesen Sachvortrag bereits in seinem Asylverfahren in Griechenland getätigt habe. Auch lägen keine Abschiebungsverbote vor.

Mit der am 6. Januar 2017 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Zur Begründung trägt er im Wesentlichen ergänzend vor, dass er keinen Bescheid aus Griechenland erhalten habe. Außerdem sei Griechenland kein sicherer Drittstaat. Schließlich habe der Kläger einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes, da eine inländische Fluchtalternative nicht gegeben sei.

Der Kläger beantragt:

1. Der Bescheid der Beklagten vom 23. Dezember 2016, Az: 5643711 – 423, wird aufgehoben.

2. Hilfsweise festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG in Bezug auf Afghanistan für den Kläger vorliegen.
3. Das angeordnete Einreise- und Aufenthaltsverbots wird aufgehoben.
Hilfsweise: Die Beklagte wird verpflichtet, das angeordnete Einreise- und Aufenthaltsverbot aufzuheben und nach der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu befristen.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung nimmt sie auf die Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid Bezug.

Die Parteien haben ihr Einverständnis mit der Entscheidung durch den Vorsitzenden bzw. den Berichterstatter oder die Berichterstatterin erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Beteiligten gewechselten Schriftsätze und die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Akten und Unterlagen verwiesen. Ferner wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage, über die die Kammer trotz Ausbleibens der Beklagten zur mündlichen Verhandlung entscheiden kann, weil diese ordnungsgemäß geladen und mit der Ladung gemäß § 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – darauf hingewiesen wurde, dass auch im Falle ihres Nichterscheinens verhandelt und entschieden werden könne, ist zulässig und führt in der Sache zum Erfolg.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist die Ablehnung der Durchführung eines weiteren Asylverfahrens bei Folge- und Zweitanträgen, die nach der für die rechtliche Beurteilung gemäß § 77 Abs. 1 AsylG maßgeblichen

Rechtslage nach Inkrafttreten des Integrationsgesetzes vom 31. Juli 2016 (Bundesgesetzblatt I S. 1939) als Unzulässigkeitsentscheidung gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG i.V.m. § 71 Abs. 1 AsylG ergeht, mit der Anfechtungsklage anzugreifen (BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 2016 – 1 C 4/16 –, juris). Die weitere nach § 31 Abs. 3 AsylG zu treffende Entscheidung des Bundesamtes hinsichtlich der Feststellung der Voraussetzungen zu § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG, betrifft jedoch einen anderen Streitgegenstand und kann durch den Schutzsuchenden zusätzlich zu der gegen die Unzulässigkeitsentscheidung gerichteten Anfechtungsklage hilfsweise mit der Verpflichtungsklage zur verwaltungsgerichtlichen Prüfung gestellt werden (vergleiche BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 2016, a.a.O.).

Die danach im Hauptantrag zulässige Anfechtungsklage führt in der Sache zum Erfolg. Der Bescheid ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten.

Rechtsgrundlage des Bescheides vom 23. Dezember 2016 sind die §§ 29 Abs. 1 Nr. 5, 71a Abs. 1 AsylG. Gemäß § 71a Abs. 1 AsylG handelt es sich, wenn der Ausländer nach erfolglosem Abschluss eines Asylverfahrens in einem sicheren Drittstaat (§ 26a), für den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren gelten [...], im Bundesgebiet einen Asylantrag stellt, um einen sogenannten Zweitantrag. Aufgrund eines Zweitantrages ist ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist und die Voraussetzungen des §§ 51 Abs. 1-3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes – VwVfG – vorliegen. Nach § 51 Abs. 1 VwVfG hat ein Zweitantrag unter anderem nur dann Erfolg, wenn sich die der ersten Ablehnung zugrunde liegende Sach- und Rechtslage nachträglich zugunsten des Antragstellers geändert hat (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG), wenn neue Beweismittel vorliegen, die einen für den Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG), oder wenn Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 ZPO gegeben sind (§ 51 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG).

Die Voraussetzungen für die Einordnung des Asylantrages des Antragstellers vom 25. Juni 2013 als Zweitantrag im Sinne des § 71a Abs. 1 AsylG liegen jedoch nicht vor. § 71a Abs. 1 AsylG verlangt den erfolglosen Abschluss eines Asylverfahrens in einem sicheren Drittstaat i.S.d. § 26a AsylG und Art. 16a Abs. 2 Satz 1 GG.

Griechenland ist zwar als Mitgliedstaat der Europäischen Union grundsätzlich als sicherer Drittstaat anzusehen, § 26a Abs. 2 AsylG, Art. 16a Abs. 2 Satz 1 GG. Damit läge im Hinblick auf die Entscheidung der griechischen Behörden vom 24. September 2015 der erfolglose Abschluss eines Asylverfahrens in einem sicheren Drittstaat grundsätzlich vor.

Allerdings ist § 71a AsylG dahingehend auszulegen, dass ein erfolglos abgeschlossenes Asylverfahren in einem sicheren Drittstaat nur vorliegt, wenn das betreffende Asylverfahren gemäß der Definition des sicheren Drittstaates in Art. 16 Abs. 2 S. 1 GG in Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten durchgeführt worden ist (vgl. VG München, Urteil vom 26. Oktober 2016 – M 17 K 15.31601 –, juris Rn. 39; VG Aachen, Beschluss vom 4. August 2015 – 8 L 171/15.A –, juris Rn. 9). Denn das Konzept sicherer Drittstaaten beruht auf dem Gedanken, dass in Deutschland keine Schutzwürdigkeit besitzt, wer in einem sicheren Drittstaat Schutz hätte finden können. Der verfassungsändernde Gesetzgeber hat sich bei der Bestimmung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu sicheren Drittstaaten davon leiten lassen, dass in allen Mitgliedstaaten die Genfer Flüchtlingskonvention und die Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK – gelten und prinzipiell auch angewendet werden (BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 – 2 BvR 1938/93 –, juris Rn. 157-160). Grundsätzlich eröffnet demzufolge die Regelung des Art. 16 Abs. 2 GG vom Wortlaut keine Möglichkeit, diese verfassungsrechtlich verankerte Feststellung bezogen auf den vom Verfassungsgeber generell als sicher eingestufte Mitgliedstaat der Europäischen Union durch individuelles Vorbringen auszuräumen.

Bei der Anwendung der Regelungen über die sicheren Drittstaaten gilt nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts allerdings ausnahmsweise etwas anderes in fünf in seiner Entscheidung näher bezeichneten Fallkonstellationen aufgrund von besonderen Umständen, die vom Verfassungs- bzw. Gesetzgeber nicht vorweg im Rahmen des Konzepts normativer Vergewisserung berücksichtigt werden konnten bzw. die von vornherein außerhalb des „Blickfeldes“ des Deutschen Verfassungsgesetzgebers lagen und die der Durchführung eines solchen Konzepts von daher gewissermaßen aus sich heraus verfassungsrechtliche Grenzen setzen (vgl. VG Hannover, Beschluss vom 11. Januar 2018 – 11 B 87/18; im Ergebnis

wohl ebenso VG Köln, Beschluss vom 19. Februar 2018 –14 L 4188/17.A, jeweils juris).

Nicht umfasst vom Konzept normativer Vergewisserung über einen Schutz für Flüchtlinge durch den sicheren Drittstaat sind danach unter anderem Ausnahmesituationen, in denen der Drittstaat selbst gegen den Schutzsuchenden zu Maßnahmen politischer Verfolgung oder unmenschlicher Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK greift und dadurch selbst zum „Verfolgerstaat“ wird (BVerfG a.a.O. Rn. 189). Eine unmenschliche Behandlung, die einen Verstoß gegen Art. 13 EMRK i.V.m. Art. 3 EMRK begründet, kann dabei auch in Mängeln bei der Prüfung des Asylantrags liegen sowie in der Gefahr, dass ein Antragsteller in sein Herkunftsland abgeschoben wird, ohne dass ernsthaft geprüft worden ist, ob sein Asylantrag begründet ist, und ohne dass er einen wirksamen Rechtsbehelf einlegen konnte (EGMR, Urteil vom 21. Januar 2011 - 30696/09 - M.S.S. v. Belgium and Greece Rn. 321; vgl. auch EuGH, Urteil vom 21. Dezember 2011 – C-411/10 und C-493/10, C-411/10, C-493/10 –, juris). Voraussetzung der Einordnung eines Staates als sicherer Drittstaat ist unter dem Gesichtspunkt von Verstößen gegen Art. 3 EMRK damit insbesondere, dass in dem betreffenden Mitgliedstaat keine sog. systemischen Mängel des Asylverfahrens gegeben sind, aufgrund derer der Asylbewerber Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 EU-GR-Charta bzw. Art. 3 EMRK ausgesetzt zu werden (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 18. Februar 2016 – 1 A 11081/14 –, juris Rn. 23).

Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 21. Januar 2011 (30696/09; M.S.S. v. Belgium and Greece) wies das Asylsystem in Griechenland zum Zeitpunkt der damaligen Entscheidung erhebliche strukturelle Mängel auf, weshalb Asylbewerber sehr geringe Chancen hätten, dass ihr Antrag und ihre Beschwerde von den griechischen Behörden ernsthaft geprüft würden. Mangels eines wirksamen Rechtsbehelfs seien sie nicht gegen eine willkürliche Abschiebung in ihr Herkunftsland geschützt (vgl. EGMR, a.a.O., Rn. 125, 187, 300-321). Im Hinblick auf die Mängel im griechischen Asylsystem hat auch die Bundesrepublik Deutschland seit dem 19. Januar 2011, zunächst befristet für ein Jahr, keine Überstellungen mehr nach Griechenland nach der Dublin-Verordnung

vorgenommen (vgl. VG Hannover, Beschluss vom 11. Januar 2018 – 11 B 87/18, Rn. 13, juris).

Ausweislich der aida-Berichte in den Jahren 2012 bis 2015 war eine sorgfältige Sachprüfung der Asylanträge in Griechenland im Jahr 2013 nach dem alten Verfahrensregime nicht gewährleistet. Für die Prüfung der Asylanträge sei die Polizei zuständig gewesen. Die Polizisten hätten oft nicht über das notwendige Wissen über die Herkunftsländer verfügt und hätten dementsprechend ihrer Aufgabe, die Asylanträge zu prüfen, nicht gerecht werden können. Voreingenommenheit der Polizisten und Willkür seien verbreitet gewesen. In der Praxis seien für die persönlichen Anhörungen oft keine Dolmetscher verfügbar gewesen, so dass Anhörungen mehrmals verschoben worden seien. Es sei von unzureichender Qualität der Übersetzungen berichtet worden. Zudem sei von Fällen berichtet worden, in denen die Übersetzer von den Asylbewerbern Geld für ihre Tätigkeit verlangt hätten. Den Asylbewerbern seien keine detaillierten Gründe für die Ablehnung ihrer Asylanträge mitgeteilt worden. Ein rechtliches Vorgehen gegen die ablehnende Entscheidung sei den Antragstellern dadurch erschwert worden, dass sie über die ihnen zustehenden Rechte nicht in einer ihnen verständlichen Sprache informiert worden seien. Der Mangel an Dolmetschern habe zur Folge gehabt, dass viele Rechtsbehelfe mangels Sprachkenntnissen nicht erhoben werden konnten (vgl. National Country Reports Greece der Asylum Information Database vom 1. Juni 2013, S. 15-23, vom 1. Dezember 2013, S. 18-28, vom 31. Juli 2014, S. 25-37 und vom 27. April 2015, S. 30-43). Auch das U.S. Department of State führt aus, dass Nichtregierungsorganisationen im Hinblick auf das griechische Asylsystem im Jahr 2014 von Problemen hinsichtlich des Rechtsbehelfssystems und von unzureichender Übersetzung, unzureichender rechtlicher Beratung und von Diskriminierung berichtet hätten (Human Rights Report 2014 des U.S. Department of State vom 25. Juni 2015, S. 14; vgl. insgesamt auch VG Hannover, Beschluss vom 11. Januar 2018 – 11 B 87/18, Rn. 14ff., juris).

Zwar erging eine Entscheidung über den Asylantrag des Klägers im Griechenland erst im Jahr 2015. Das Asylverfahren lief jedoch bereits seit dem Jahre 2010. Bis zur Ausreise des Klägers im Juni 2013 kam es indes – wie dargelegt – zu keinen signifikanten Verbesserungen im Hinblick auf die Bearbeitung von Asylanträgen. Zwar wurde in Griechenland im Jahr 2011 ein neues Gesetz zur Reformierung des

Asylsystems verabschiedet. Aufgrund von Verzögerungen bei der Einrichtung der neuen Asylbehörde wurden jedoch vor dem 7. Juni 2013 gestellte Asylanträge noch nach dem alten Verfahrensrecht behandelt (vgl. VG Hannover, a.a.O., Rn.14). Damit fiel auch der am 28. Mai 2010 gestellte Asylantrag des Klägers in Griechenland noch unter das alte Verfahrensrecht. Selbst wenn man davon ausgehen wollte, dass das klägerische Asylverfahren in den Jahren 2014 und 2015 grundsätzlich auch nach den verbesserten neuen Verfahrensregelungen des griechischen Asylrechts hätte durchgeführt werden können (was indes die Beklagte nicht näher untersucht hat und daher auch nicht positiv feststellen können), nachdem das Asylverfahren des Klägers erst am 24. September 2015 durch einen ablehnenden Bescheid beendet worden war, vermag dies ein anderes Ergebnis nicht zu rechtfertigen. Denn jedenfalls ist davon auszugehen, dass eine ordnungsgemäße Anhörung des Klägers im Hinblick auf dessen Ausreise im Juni 2013 nicht mehr nach den neuen, den Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Genfer Flüchtlingskonvention entsprechenden, Verfahrensstandards durchgeführt werden konnte. Daher kann dahingestellt bleiben, ob bis zu diesem Zeitpunkt überhaupt eine Anhörung stattgefunden hat (was der Kläger bestreitet).

Die Kammer geht daher davon aus, dass in Griechenland zumindest bis zum Zeitpunkt der Ausreise des Klägers systemische Mängel in der Bearbeitung von Asylanträgen vorlagen, sodass im Asylverfahren des Klägers bis zu dessen Ausreise die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten nicht sichergestellt gewesen ist. Anhaltspunkte dafür, dass nach der Ausreise des Klägers eine ordnungsgemäße Anhörung stattgefunden hat, sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Damit liegt ein erfolgloser Abschluss eines Asylverfahrens in einem sicheren Drittstaat im Sinne des § 71a Abs. 1 AsylG nicht vor.

Vor diesem Hintergrund kann dahingestellt bleiben, ob – wie der Kläger rügt – die Auskunft der Hellenischen Republik Griechenland, wonach der Kläger beantragt habe, ihm „international protection“ zu gewähren und dieser Antrag abschlägig beschieden worden sei, für die Prüfung eines erfolglos abgeschlossenen Asylerstverfahrens ausreicht oder ob das Bundesamt die entsprechenden Akten der

griechischen Behörden hätte beiziehen müssen, um die Auskunft der Republik Griechenland auch inhaltlich zu verifizieren (als ausreichend wird eine derartige Auskunft indes im Ergebnis angesehen von VG Köln, a.a.O., Rn. 21).

Nach alledem war der Klage stattzugeben.

Über den hilfsweise gestellten Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG in Bezug auf Afghanistan für den Kläger war vor diesem Hintergrund nicht mehr zu entscheiden.

Eine gesonderte Entscheidung über den Klageantrag Ziff. 3 war entbehrlich, da das angeordnete Einreise- und Aufenthaltsverbot durch die Aufhebung des gesamten Bescheides ebenfalls aufgehoben worden ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils hinsichtlich der Kosten findet ihre Rechtsgrundlage in §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 Zivilprozessordnung – ZPO –.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die **Gründe**, aus denen die Berufung zuzulassen ist, **darzulegen**. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.



